

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

II. Berechnung der Versicherungsleistungen

urn:nbn:de:bsz:31-39622

6. Wer sich vorsätzlich invalide macht, verliert den Anspruch auf Rente.

Hat sich der Versicherte oder die Witwe die Invalidität beim Begehen einer Handlung zugezogen, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden (§ 1254 RVD).

7. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Fürsorge, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben (§ 1267 RVD).

Dagegen wird der Anspruch der Hinterbliebenen auf Fürsorge nicht ausgeschlossen, wenn der Versicherte Selbstmord begangen hat.

8. Der Anspruch der Hinterbliebenen eines **Ausländers**, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, beschränkt sich auf die Hälfte der Bezüge ohne Reichszuschuß.

Der Bundesrat kann diese Beschränkung für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge gewährleistet (§1268 RVD).

Bis jetzt sind derartige Bundesratsbeschlüsse nicht ergangen.

9. Keinen Anspruch auf Fürsorge haben die Hinterbliebenen solcher Versicherten, die bereits am 1. Januar 1912 gestorben oder zu diesem Zeitpunkt schon dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 5 Abs 4 des InvalidenversGes waren und später, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben, verstorben sind. (Art 71 Abs 1 u 2 d EinfGes 3 RVD.)

II. Berechnung der Versicherungsleistungen.

(§§ 1284 bis 1297 RVD)

1. Invalidenrente und Krankenrente

Die Invalidenrente, sowie die Krankenrente setzt sich aus drei Teilen zusammen:

1. Reichszuschuß von jährlich 50 M. für jede Rente,
2. Grundbetrag der Rente,
3. Steigerungssätze.

Der Berechnung des Grundbetrags werden stets 500 Beitragswochen zugrunde gelegt. Sind weniger als 500 nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht, sind dagegen mehr nachgewiesen, so scheidet die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

Für jede Beitragswoche werden angesetzt:

in der Lohnklasse I	12	Pfennig
" " " II	14	"
" " " III	16	"
" " " IV	18	"
" " " V	20	"

Die Steigerungssätze betragen für jede Beitragswoche:

in der Lohnklasse I	3	Pfennig
" " " II	6	"
" " " III	8	"
" " " IV	10	"
" " " V	12	"

Militärdienst- und Krankheitszeiten werden in der Lohnklasse II berechnet.

Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invaliden- oder Krankenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel (§ 1291 RVD in der Fassung d Ges v 12. Juni 1916 s Anlage I S 98).

Dies gilt aber nur für solche Personen, deren dauernde Invalidität nach dem 31. Dezember 1911 eingetreten ist, oder deren Rente gemäß § 1255 Abs 3 der RVD nach diesem Tag beginnt. (Art 71 Abs 3 d EinfGes z RVD.)

Die Renten sind auf volle 5 Pfennig für den Monat nach oben abzurunden und monatlich im voraus zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt durch das Kaiserliche Postamt.

Nachstehend folgen zwei Berechnungen von Invalidenrenten; bei der ersten sind weniger als 500, bei der zweiten dagegen mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen:

Berechnung 1

a. Ermittlung des Grundbetrags

Zu berücksichtigende Wochen	1.	2.	3.	
	Zahl (stets 500)	Betrag für jede Beitrags- woche in Pfennigen	Spalte 1 mal Spalte 2 # δ	
Beiträge in Lohnklasse	I		12	
	II	28	14	3 92
	III	200	16	32
	IV		18	
	V		20	
Anrechenbare Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394)	6	14		84
Zeiten früheren Rentenbezugs (§§ 1309, 1394)		14		
Anrechenbare Militärdienstzeiten (§ 1393)	100	14	14	
Ergänzungswochen in der Lohnklasse I (§ 1288)	166	12	19	92
	500	--	70	68

b. Ermittlung der Steigerungsfätze

Nachgewiesene Wochen	1.	2.	3.	
	Zahl	Steigerungsfatz für jede Beitragswoche in Pfennigen	Spalte 1 mal Spalte 2 # δ	
Beiträge in Lohnklasse	I		3	
	II	28	6	1 68
	III	200	8	16
	IV		10	
	V		12	
Anrechenbare Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394)	6	6		36
Zeiten früheren Rentenbezugs (§§ 1309, 1394)		6		
Anrechenbare Militärdienstzeiten (§ 1393)	100	6	6	
	334	—	24	04

Der Jahresbetrag der Rente setzt sich sonach zusammen aus:

1. 50,00 M. Reichszuschuß
2. 70,68 „ Grundbetrag
3. 24,04 „ Steigerungssätze

zusammen . . . 144,72 M., aufgerundet 145,20 M. (monatlich 12 M. 10 Pf.).

Sind Kinder unter 15 Jahren vorhanden, so erhöht sich der Rentenbetrag von 144,72 M. um ein Zehntel für jedes Kind; bei vier anspruchsberechtigten Kindern beträgt die Erhöhung $\frac{4 \cdot 144,72}{10} = 57,89$ M. und die zur Auszahlung kommende Rente $(144,72 + 57,89) = 202,61$ M., aufgerundet 202 M. 80 Pf. oder monatlich 16 M. 90 Pf.

Berechnung 2

a. Ermittlung des Grundbetrags

Zu berücksichtigende Wochen	1.	2.	3.	
	Zahl (stets 500)	Betrag für jede Beitrags- woche in Pfennigen	Spalte 1 mal Spalte 2 Ab d.	
Beiträge in Lohnklasse	I	12		
	II	14		
	III	16		
	IV	40	7	20
	V	460	92	
Anrechenbare Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394)		14		
Anrechenbare Militärdienstzeiten (§ 1393)		14		
Zeiten früh. Rentenbezugs (§§ 1309, 1394, Abs. 2)		14		
Ergänzungswochen in der Lohnklasse I (§ 1288)		12		
	500	—	99	20

b. Ermittlung der Steigerungssätze

Nachgewiesene Wochen	Zahl	Steigerungssatz für jede Beitragswoche in Pfennigen	3.	
			Spalte 1 mal Spalte 2	
			M	δ
Beiträge in Lohnklasse	I			
	II	216	12	96
	III	95	7	60
	IV	370	37	
	V	460	55	20
Anrechenbare Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394)	29	6	1	74
Anrechenbare Militärdienstzeiten (§ 1393)		6		
Zeiten früh. Rentenbezugs (§§ 1309, 1394 Abs. 2)		6		
	1170	—	114	50

Der Jahresbetrag der Rente berechnet sich sonach:

1. 50,00 M. Reichszuschuß
2. 99,20 „ Grundbetrag
3. 114,50 „ Steigerungssätze

zusammen . . . 263,70 M.

Diese Stammrente erhöht sich bei sieben Kindern unter 15 Jahren um $\frac{7}{10}^{\text{tel}} = 184 \text{ M. } 59 \text{ Pf.}$, sodaß der zur Auszahlung kommende Jahresbetrag der Rente sich auf $(263,70 \text{ M.} + 184,59 \text{ M.}) = 448,29 \text{ M.}$, aufgerundet 448 M. 80 Pf., oder monatlich 37 M. 40 Pf. beläuft.

2. Altersrenten

Die Altersrente besteht aus zwei Teilen:

1. Reichszuschuß von jährlich 50 M.
2. Anteil der Versicherungsanstalt, welcher jährlich beträgt

in Lohnklasse I	60 M.
„ „ II	90 „
„ „ III	120 „
„ „ IV	150 „
„ „ V	180 „

Hat der Versicherte Marken verschiedener Lohnklassen verwendet, so wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Sind über 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklasse aus.

Sind bei Gewährung von Altersrenten nach Artikel 65 des Einführungsgesetzes zur ReichsversOrdg in der Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1916 weniger als vierhundert Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse angesetzt, die dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der drei Jahre unmittelbar vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig entspricht, mindestens aber Beiträge der ersten Lohnklasse (Art 67 EinfGes z RVB).

Sind mehr als 400 Beitragswochen nachgewiesen, so wird nach § 1293 der RVB verfahren.

Beispiel einer Rentenberechnung:

Ein am 15. Januar 1852 geborener Versicherter vollendet am 15. Januar 1917 sein 65. Lebensjahr; er weist bis dahin nach: 35 Wochen II. Kl., 684 Wochen III. Kl., 473 Wochen IV. Kl. und 68 Wochen V. Kl., im ganzen sonach 1260 Wochen.

Da der Berechnung höchstens 1200 Wochen zugrunde gelegt werden dürfen, so scheiden 60 Wochen aus und zwar aus den untersten Lohnklassen. Es ergibt sich hiernach folgende Berechnung:

	1.	2.	3.	
Zu berücksichtigende Wochen	Zahl bis zu 1200	Anteil der Versicherungsanstalten in <i>M.</i>	Spalte 1 mal Spalte 2	
Beiträge in Lohnklasse	I	60		
	II			
	III	659	120	79 080
	IV	473	150	70 950
	V	68	180	12 240
Anrechenbare Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394)		90		
Zeiten früh. Rentenbezugs (§§ 1309, 1394 Abs. 2)		90		
Anrechenbare Militärdienstzeiten (§ 1393)		90		
zusammen	1 200	—	162 270	

Teilt man die Summe der Spalte 3 durch die Summe der Spalte 1 (162 270 : 1200), so ergibt sich als Anteil der Versicherungsanstalt der Betrag von 135,22 M.

Die Altersrente beträgt sonach jährlich

1. 50,00 M. Reichszuschuß
2. 135,22 „ Anteil der Versicherungsanstalt

zusammen . . . 185,22 M., aufgerundet 185 M. 40 Pf. oder monatlich 15 M. 45 Pf.

3. Witwen-, Witwen-Kranken- und Witwerrenten

Die Witwen-Witwenkrankenrente und die Witwerrente besteht aus zwei Teilen:

1. Reichszuschuß von 50 M. jährlich,
2. Anteil der Versicherungsanstalt: drei Zehntel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

Für die Bemessung der Hinterbliebenenbezüge (Witwen-Witwenkrankenrente, Witwerrente, Waisenrente, Witwengeld und Waisenaussteuer) kommen zur Berechnung des Grundbetrags der Invalidenrente zunächst die auf die Zeit nach dem 1. Januar 1912 entfallenden Beitragswochen zur Anrechnung. Die etwa an 500 Beitragswochen fehlende Zahl wird sodann aus den höchsten vor dem 1. Januar 1912, also unter der Herrschaft des alten Gesetzes, entrichteten Beiträgen ergänzt; reicht die Zahl dieser Beiträge hierzu nicht aus, so werden für die fehlenden solche der Lohnklasse I in Ansatz gebracht (Art 69 Satz 1 u 2 d EinfGes z RVD).

Für die Steigerungssätze werden aber nur die Beiträge angerechnet, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 geleistet worden sind (Art 69 Schlusssatz d. EinfGes z RVD).

Vom 1. Januar 1931 ab werden bei der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge nur die nach dem 1. Januar 1912 verwendeten Beiträge berücksichtigt werden können (s. Bescheid d. Reichsvers. Amts. Amtl. Nachr. 1913 S. 520 Ziff. 1723).

Beispiel einer Rentenberechnung

a) Ermittlung des Grundbetrags

		1.	2.	3.		
Zu berücksichtigende Wochen		Zahl (stets 500)	Betrag für jede Beitrags- woche in Pfennigen	Spalte 1 mal Spalte 2 M S		
für die Zeit nach dem 1. Januar 1912	Beiträge in Lohnklasse	I	12			
		II	14			
		III	16			
		IV	18			
		V	168	20	33	60
	Anrechenbare Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394)		14			
	Zeiten früh. Rentenbezugs (§§ 1309, 1394 Abs. 2)		14			
	Anrechenbare Militärdienstzeiten (§ 1393)	63	14	8	82	
Ergänzungswochen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1912 (Art. 69)	Beiträge in Lohnklasse	I	12			
		II	14			
		III	127	16	20	32
		IV		18		
		V	142	20	28	40
	Anrechenbare Krankheitszeiten		14			
	Zeiten früheren Rentenbezugs		14			
	Anrechenbare Militärdienstzeiten		14			
	Ergänzungswochen in der Lohnklasse I (Art. 69)		12			
	zusammen	500	—	91	14	

b) Ermittlung der Steigerungssätze

(Nach Art 69 d EinfGes zur RVD sind nur die für die Zeit nach dem 1. Jan 1912 geleisteten Beiträge anzurechnen)

Nachgewiesene Wochen	1. Zahl	2. Steigerungssatz für jede Beitragswoche in Pfennigen	3.		
			Spalte 1 mal Spalte 2 M	8	
Beiträge in Lohnklasse	I		3		
	II		6		
	III		8		
	IV		10		
	V	168	12	20	16
Anrechenbare Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394)			6		
Zeiten früh. Rentenbezugs (§§ 1309, 1394 Abs. 2)			6		
Anrechenbare Militärdienstzeiten (§ 1393)	63		6	3	78
	zusammen	231	—	23	94

Es betragen:

a) der Grundbetrag 91 M. 14 Pf.

b) die Steigerungssätze 23 M. 94 Pf.

zusammen 115 M. 08 Pf.

Hievon kommen drei Behntel, also 34 M. 52 Pf. als Anteil der Versicherungsanstalt in Ansatz.

Der Jahresbetrag der Witwenrente beläuft sich demnach auf jährlich

1. 50,00 M. Reichszuschuß

2. 34,52 M. Anteil der Versicherungsanstalt

zusammen 84,52 M., aufgerundet 84 M. 60 Pf., oder monatlich 7 M. 05 Pf.

4. Waisenrenten

Die Waisenrente besteht aus 2 Teilen:

1. Reichszuschuß für jede Waise jährlich 25 M.

2. Anteil der Versicherungsanstalt:

Für jede Waise drei Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte (§ 1292 RVD in der Fassung d. Ges. v. 12. Juni 1916, j. Anl. I S. 98).

Für die Berechnung des Grundbetrags und der Steigerungssätze gilt das auf S. 64 unter Ziff. 3 bezüglich der Witwenrenten Gesagte.

Beispiel einer Rentenberechnung

a) Ermittlung des Grundbetrags

		1.	2.	3.		
Zu berücksichtigende Wochen		Zahl (stets 500)	Betrag für jede Beitrags- woche in Pfennigen	Spalte 1 mal Spalte 2 H J		
für die Zeit nach dem 1. Januar 1912	Beiträge in Lohnklasse	I	12			
		II	14			
		III	16			
		IV	18			
		V	239	20	47	80
	Anrechenbare Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394)	7	14		98	
Zeiten früh. Rentenbezugs (§§ 1309, 1394 Abs. 2)			14			
Anrechenbare Militärdienstzeiten (1393)			14			
Ergänzungswochen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1912 (Art. 69)	Beiträge in Lohnklasse	I	12			
		II	14			
		III	16			
		IV	235	18	42	30
		V	19	20	3	80
	Anrechenbare Krankheitszeiten		14			
	Zeiten früheren Rentenbezugs			14		
Anrechenbare Militärdienstzeiten			14			
Ergänzungswochen in der Lohnklasse I (Art. 69)			12			
zusammen		500	—	94	88	

5*

b) Ermittlung der Steigerungssätze

(Nach Art 69 d EinfGes zur RVG sind nur die für die Zeit nach dem 1. Jan 1912 geleisteten Beiträge anzurechnen)

Nachgewiesene Wochen	1. Zahl	2. Steigerungssatz für jede Beitragswoche in Pfennigen	3.	
			Spalte 1 mal Spalte 2 M	Spalte 2 S
Beiträge in Lohnklasse	I		3	
	II		6	
	III		8	
	IV		10	
	V	239	12	28
Anrechenbare Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394)	7	6		42
Zeiten früh. Rentenbezugs (§§ 1309, 1394 Abs. 2)		6		
Anrechenbare Militärdienstzeiten (§ 1393)		6		
zusammen	246	—	29	10

Es betragen sonach:

a) der Grundbetrag 94 M. 88 Pf.

b) die Steigerungssätze 29 M. 10 Pf.

zusammen 123 M. 98 Pf.

Siebon kommen für jede Waise $\frac{3}{20}$, also 18,60 M. als Anteil der Versicherungsanstalt in Ansatz.

Die Rente berechnet sich somit für jede Waise

1. 25,00 M. Reichszuschuß

2. 18,60 „ Anteil der Versicherungsanstalt

zusammen . 43,60 M. aufgerundet 43 M. 80 Pf. jährlich oder 3 M. 65 Pf. monatlich.

5. Witwengeld

Daselbe wird einmalig gezahlt und zwar in Höhe des zwölf-fachen Monatsbetrags der Witwenrente. Hiervon trägt das Reich 50 M.

6. Waisenaussteuer

Dieselbe wird gleichfalls einmalig gezahlt und zwar in Höhe des achtfachen Monatsbetrags der bezogenen Waisenrente. Siebon trägt das Reich $16\frac{2}{3}$ M.

III. Auszahlung der Renten und einmaligen Leistungen

1. Die Renten und einmaligen Leistungen werden auf Anweisung des Vorstandes der Versicherungsanstalt durch die Post und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt gezahlt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt.

Verzieht der Empfänger, so kann er bei der Versicherungsanstalt oder bei der Postanstalt des alten Wohnorts die Überweisung der Zahlung an die Postanstalt des neuen Wohnorts beantragen (§ 1383 RVO).

2. Die Zahlungen erfolgen gegen Quittung; die laufenden Renten werden am ersten jeden Monats im voraus bezahlt; Quittungsformulare gehen dem Empfänger mit dem Rentenbescheid zu. Das für die erste Rentenerhebung bestimmte Quittungsformular liegt vollständig ausgefüllt bei, dasselbe ist nur noch zu unterschreiben und beglaubigen zu lassen. Die späteren Quittungen sind ebenso auszufertigen, nur ist die entsprechende andere Zeitangabe einzutragen.

3. Bei späterem Bedarf an Rentenquittungsformularen wenden sich die Rentenempfänger an das Bürgermeisteramt oder in größeren Städten an die Polizeistation, woselbst ihnen die Formulare unentgeltlich verabfolgt werden. Sollten jedoch die Rentenempfänger ihre Renten von einer fremden Versicherungsanstalt beziehen, so haben sie sich wegen Beschaffung der Quittungsformulare an die betr. Anstalt zu wenden.

4. Die Quittungen sind von einer bei der Zahlung nicht beteiligten, zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person (Bürgermeister, Polizeibeamter, Beamte der Armenpflege, Geistliche, Standesbeamte, Steuereinnahmer usw.) unter Beidrückung des Dienst Siegels mit einer Bescheinigung zu versehen, welche ergibt, daß die Quittung eigenhändig vollzogen und die betr. Person am Ersten des Monats noch am Leben war. Die Bescheinigungen sind gebührenfrei (§ 138 RVO).